



**NIEDERÖSTERREICHISCHER LANDESVERBAND
DER ELTERNVEREINE
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN**

SGA-INTENSIV-WORKSHOP

Elternvertretung

- **ELTERNVEREINE**
Freiwilliger privatrechtlicher Zusammenschluss der Eltern von Schülern einer Schule zum Zweck der gemeinsamen Durchsetzung von Elterninteressen durch seine gewählte Vertreter
- **LANDESVERBÄNDE**
Organisatorische Zusammenfassung der Elternvereine
- **BUNDESELTERNVERBÄNDE**
Organisatorische Zusammenfassung der Landesverbände
- **ELTERNBEIRAT im BMUKK**
Ausspracheforum zwischen dem Ministerium und der Elternschaft

§ 64 Schulunterrichtsgesetz

- SGA ist ein behördliches Kollegialorgan der Schule und unterliegt den Gesetzen und Verordnungen
- Dem SGA obliegt die Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft.
- Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit u. der Amtshaftung.
- SGA-Mitglieder sind weisungsgebunden gegenüber vorgesetzten Organen.

Zusammensetzung

- **Den Vorsitz im SGA führt der Schulleiter**
Er hat bei Abstimmungen keine beschließende Stimme, entscheidet allerdings bei Stimmgleichheit in solchen Angelegenheiten des §64 Abs. 2 Z1 SchUG
- **3 Lehrervertreter (werden gewählt)**
- **3 Schülervertreter (der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter)**
- **3 Elternvertreter (Entsendung durch den Elternverein, besteht kein Elternverein, sind auch diese zu wählen)**

Aufgaben

- Zu den Aufgaben des SGA gehören (§ 64 Abs. 2 Z1 SchUG):

ENTSCHEIDUNGEN

- a.) mit einfacher Mehrheit
- b.) mit 2/3 Mehrheit (lit. j-m)

- Zu den Aufgaben des SGA gehören (§ 64 Abs. 2 Z2 SchUG):

BERATUNGEN

ACHTUNG:
Stimmenthaltung ist unzulässig, befangene Mitglieder gelten als verhindert

Entscheidungen mit einfacher Mehrheit

- a) mehrtägige Schulveranstaltung
 - b) die Erklärung e. Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§13 a Abs.1)
 - c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§19 Abs.1)
 - e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§46 Abs.2)
 - f) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme v. Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen d Schullaufbahnberatung
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
 - i) Vorhaben, die d. Mitgestaltung d. Schullebens dienen (§58 Abs.3)
 - n) Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§14 Abs.7)
- NEU: Terminisierung der Wiederholungsprüfungen

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen sind schulautonom vorzubereiten und dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts.

- Lehrausgänge
- Exkursionen
- Wander- und Sporttage
- Berufspraktische Tage bzw. Wochen
- Sportwochen
- Projektwochen

- 5. bis 8. (je) Schulstufe
max. 9 x bis zu 5 Stunden
max. 2 x mehr als 5 Stunden
- Polytechnische Schule
max. 10 x bis zu 5 Stunden
max. 4 x mehr als 5 Stunden
- Berufsschule
max. 6 x bis zu 5 Stunden
max. 2 x mehr als 5 Stunden
- ab der 9. (je) Schulstufe
(außer Polytechnischer- u. Berufsschule)
max. 9 x bis zu 5 Stunden
max. 4 x mehr als 5 Stunden

alle Angaben: je Schulstufe!

a) Mehrtägige Schulveranstaltungen

Von den mehrtägigen Schulveranstaltungen ist im Zeitraum der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Zeitraum ab der 9. Schulstufe jeweils mind. eine Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen.

Für die Durchführung von Auslandsaufenthalten kann die Schulbehörde erster Instanz im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten ab der 9. Schulstufe insgesamt bis zu 15 Tagen bewilligen.

- 5. bis 8. Schulstufe
insgesamt 28 Tage
- an Schulen mit Schwerpunkt musische oder sportliche Ausbildung
insgesamt 35, davon mind. 7 mit Schwerpunktbezug
- Polytechnische Schule
insgesamt 12 Tage
- Berufsschule
insgesamt 3 Tage
- ab der 9. Schulstufe
je Schulstufe 6 Tage
zusätzliche 6 mit Schwerpunktbezug, wobei eine Zusammenfassung unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig ist

b) Schulbezogene Veranstaltungen

- Wenn sie auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufbaut
- wenn sie in Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule dient (§2 SchOG)
- wenn eine Gefährdung der SchülerInnen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist.
- wenn die Veranstaltung nur einzelne Schulen oder Klassen betrifft
- wenn wegen der Veranstaltung eine Teilnahme am Unterricht an höchstens drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt
- wenn sich die erforderlichen LehrerInnen zur Durchführung bereit erklären
- wenn die Finanzierung sichergestellt ist
- wenn allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind.

Beispiele schulbezogener Veranstaltungen

- Wettbewerbe in Aufgabenbereichen einzelner Gegenstände
- Fahrten zu Ausstellungen
- Fachmessen

Außer dem SGA kann auch die Schulbehörde eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklären, wobei nur die Punkte a) – c) als Voraussetzung gelten.

Informationsblätter Teil 5 „Schulveranstaltungen“ geben einen umfassenden Einblick über die entsprechenden schulrechtlichen Bestimmungen

c) Elternsprechtag

Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers u.a. durch die Schulfachrichten in Kenntnis zu setzen (siehe §19 SchUG)

an allgemeinbildenden Pflichtschulen:

- 2 Sprechtage / pro Jahr

an allen anderen Schularten:

(ausgenommen Berufsschule)

- wöchentliche Sprechstunde des einzelnen Lehrers
 - bei Bedarf durch Sprechtage

e) Sammlungen

Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig.

Zuständig für die Bewilligung:

der SGA:

- für Sammlungen, die nur unter den Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen
- max. 2 Sammlungen
- je Schuljahr und Klasse

der Landesschulrat:

- in übrigen Fällen
- max. 2 Sammlungen
- je Schuljahr und Klasse

Voraussetzung für die Bewilligung:

- Kein Druck zur Beitragsleistung
- Der Zweck der Sammlung ist erzieherisch wertvoll
- Der Zweck der Sammlung steht mit der Schule im Zusammenhang

Ausgenommen sind Sammlungen, die von Schülervertretern aus besonderen Anlässen wie Todesfällen und sozialen Hilfsaktionen beschlossen werden.

f) schulfremde Veranstaltungen in der Schule, an denen Schüler teilnehmen

Dürfen an der Schule nur mit Bewilligung organisiert werden

- durch den SGA
- durch die Schulbehörde erster Instanz
- sofern die Teilnahme von Schülern mehrerer Schulen, für die verschiedene Schulbehörden erster Instanz zuständig sind, organisiert werden soll, kann die Bewilligung von der für diese Schulen in Betracht kommenden gemeinsamen Schulbehörde erteilt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

- Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen
- Es erfolgt eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- keine Gefährdung der Schüler in sittlicher oder körperlicher Hinsicht.

Die Bestimmungen gelten nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schüलगottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen (§2a Abs.1 des Religionsunterrichtsgesetzes)

i) Schülermitverwaltung §58 Abs.3

Dazu gehören die gemeinsame Wahrnehmung jener Aufgaben, die über die Mitarbeit des einzelnen Schülers hinausgehen.

Das sind insbesondere Vorhaben, die

- der politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Schüler im Sinne demokratischer Grundsätze dienen
- das soziale Verhalten der Schüler entwickeln und festigen
- den Neigungen der Schüler entsprechende Betätigungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten.

Diese Veranstaltungen unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers.

n) Wiederverwendung von Schulbüchern

Schüler bzw. Eltern können der Schule freiwillig Schulbücher für die Wiederverwendung zur Verfügung stellen.

Entscheidung muss bis Ende des Kalenderjahres der Schule mitgeteilt werden.

Der SGA entscheidet über die Erstellung von Richtlinien. Diese sollten enthalten:

- Einen Beschluss, dass diese Schulbücher, die zur Wiederverwendung an die Schule zurück gegeben werden, in die Verantwortung der Schule zur Nutzung durch die Schüler übergeben werden.
- Weiter sollte beschlossen werden, dass Schüler, die ein gebrauchtes Buch erhalten haben, ebenfalls bis Ende des Kalenderjahres entscheiden können, ob das Buch in ihrem

Eigentum bleibt oder für die nochmalige Verwendung zur Verfügung gestellt wird.

- Festlegung der Organisation der für die Wiederverwendung vorgesehenen Bücher
- Wer ist verantwortlich?
- Wer bearbeitet die Listen, in denen die Schüler/Erziehungsberechtigten die Rückgabe der Bücher ankreuzen?
- Wer sammelt die gebrauchten Bücher ein?
- Wer kontrolliert?
- Wo werden sie gelagert?

Eltern haben das Recht, begründete Bedenken gegen ein Schulbuch im Schulforum bzw. in der Schulkonferenz (Abteilungskonferenz) darzulegen.

Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit

- d) Hausordnung (§44 Abs.1) des SchUG
- j) schulautonome Lehrplanbestimmung (§6 Abs. 1 und 3 des SchUG)
- k) schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§8a Abs. 2 des SchUG)
- l) schulautonome Schulzeitregelungen (§2 Abs. 5 und 8, §3 Abs. 2)
- m) schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§5 Abs. 4)

d) Hausordnung

- Schule ist ein Ort der Bildung und Kultur, wo täglich viele Menschen unterschiedlichsten Alters mit verschiedenen Aufgaben und Interessen aufeinander treffen.
- Eine entsprechende Hausordnung soll dem Schulleben
 - einen Rahmen geben,
 - Freiräume gewähren und
 - jeden einzelnen sowie die Gemeinschaft dort schützen, wo Gefährdung, Verletzung oder Schaden drohen.
- Gegenseitige Achtung und Toleranz, sowie Verantwortung für den Einzelnen, das Haus und die Umwelt sollen das Zusammenleben in der Schule bestimmen und ihr Bild nach außen prägen.

- Der SGA kann neben der Schulordnung eine zusätzliche Hausordnung erlassen
- Sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen
- und durch Anschlag in der Schule kundzumachen

Das Einvernehmen aller Schulpartner ist anzustreben!

Inhalte:

- schuleigene Verhaltensvereinbarungen
- Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität

Themenbereiche:

- Sicherheit und Gesundheit
- Sauberkeit
- Verantwortlichkeit
- Arbeitsdisziplin

j) schulautonome Lehrplanbestimmung

- Die Erlassung obliegt dem SGA (Ausnahme §6 Abs.3).
 - Sie sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen.
 - Nach Ablauf eines Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen.
 - Sie sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.
-
- Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen setzt weitgehenden Konsens der Schulpartner voraus.
 - Im Sinne der Schulautonomie bedarf die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen keiner Genehmigung durch die Schulbehörde.
 - Hält der Schulleiter den Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für undurchführbar, hat er den Beschluss auszusetzen.
 - Die von schulpartnerschaftlichen Gremien erlassenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind – rechtlich gesehen – Verordnungen.

k) Eröffnungs- und Teilungszahlen

Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung dem SGA, soweit keine verordnungsgemäße Regelung durch die Schulbehörde erster Instanz oder den zuständigen BM erfolgt ist.

Abweichend von den festgesetzten Zahlen kann der SGA für jede Schule autonom festlegen, ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen

- ein alternativer Pflichtgegenstand
- ein Freigegegenstand
- unverbindliche Übungen
- Förderunterricht

zu führen sind.

Die der betreffenden Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden dürfen nicht überschritten werden.

Es sind die Erfordernisse der Sicherheit der SchülerInnen sowie jene der Pädagogik, die personellen und räumlichen Möglichkeiten zu beachten.

I) schulautonome Schulzeitregelung

- Der SGA kann auf Grund regionaler Erfordernisse **den Samstag** für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen **für NICHT schulfrei erklären.**
- Der SGA kann höchstens **5 Tage in jedem Schuljahr** schulfrei erklären.
- **Abhaltung von Wiederholungsprüfungen** zwischen Donnerstag der letzten Woche des Schuljahres und Dienstag der ersten Woche des neuen Schuljahres. Kommt kein Beschluss zustande, entscheidet der Schulleiter. Es darf zu keinem Entfall des Unterrichts kommen!

5-Tage-Woche:

- die Wochenstundenanzahl bleibt unverändert!

Gründe für unterrichtsfreie Tage:

- Arbeitstagung der Schulpartner zur Qualitätssicherung
- zur standortbezogenen Schulentwicklung
- pädagogische Tage
- Präsentation eines Schulprojektes
- Elternsprechtag

Zwickeltag:

- Freigabe eines Schultages zwischen unterrichtsfreien Tagen im öffentlichen Interesse

I) schulautonome Schulzeitregelung

Blockungen

- Erstmals durch die Neufassung des §3 Abs.1 SchZG kann in den Lehrplänen die Möglichkeit, bzw. die Verpflichtung , einzelne Wochenstunden in einem bestimmten Rhythmus zusammenzufassen, vorgesehen werden.
- z.B.: ein Einstundenfach wird geblockt im 14-Tage-Rhythmus als Doppelstundenfach vorgesehen.

m) schulautonome Reihungskriterien

- SchülerInnen müssen die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schule erfüllen
- Lernerfolg
- Ergebnis allfälliger Aufnahme- und Eignungsprüfung
- Der SGA kann unter Bedachtnahme der Aufgabe der betreffenden Schule nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen.

- siehe Schulrecht 1
- Bewerber können abgewiesen werden, wenn es in kürzerer Entfernung zu ihrem Wohnort eine Schule gleicher Fachrichtung gibt.
- Eine Abweisung darf jedoch nicht erfolgen, wenn ein Geschwisterkind diese Schule bereits besucht.
- Noten als Reihungskriterium: z.B. Noten in für die Schulart besonders wichtigen Unterrichtsfächer.

Die Reihungskriterien haben Verordnungscharakter und sind ein Monat lang durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

Beratung über

- wichtige Fragen des Unterrichtes
- wichtige Fragen der Erziehung
- Fragen der Planung von Schulveranstaltungen
- Wahl von Unterrichtsmitteln
- Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule

• Offenlegung der Gebarung

17/2002 GZ 26.978/19-V/2/2002

Die im Elternbeirat des BMUKK vertretenen Verbände haben bei mehreren Beratungen das Anliegen deponiert, das Bildungsressort möge auf die Rechtslage hinsichtlich Offenlegung der Gebarung der Schule gegenüber den Gremien der Schulpartnerschaft hinweisen.

„...über die Verwendung der von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmittel“

- „Dieser dezidiert als besonderer Beratungsgegenstand hervorgehobenen Angelegenheit kann von den Schulpartnern nur dann sinnvoll nachgekommen werden, wenn ihnen von der Schulleitung auch die entsprechenden Informationen gegeben werden.“
- „Unter Budgetmittel sind alle in die Gebarung zu integrierenden finanziellen Mittel einer Schule zu verstehen, somit auch Sponsorenleistungen.“
- „Auch die finanziellen Mittel gem. § 128a und §128b SchOG. (Schulraumüberlassung und sonstige Drittmittel)“

Einberufung des SGA

- Mindestens 2 Sitzungen pro Schuljahr
- Der SGA ist vom Schulleiter einzuberufen
- Mit der Einberufung ist eine Tagesordnung zu übermitteln
- Die Einberufung hat spät. zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen.
- Bei Verlangen durch Mitglieder ist innerhalb von 1 Woche ab Verlangen die Einberufung zu veranlassen.

Die erste Sitzung

- jedenfalls **innerhalb von 2 Wochen** nach Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für das betreffende Schuljahr

SGA-Sondersitzung

- wenn dies **1/3 der Mitglieder** des SGA unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Beschlussfassung des SGA unterliegenden Angelegenheit verlangt
- wenn nach Meinung des Schulleiters eine Entscheidung erforderlich bzw. zweckmäßig ist

Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung im SGA sind erforderlich:

- die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme (= mind. 5)
- **und** mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen
- die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Entscheidung ohne Beschlussfähigkeit

Kann der SGA in den Fällen des § 64 Abs.2 Z1lit. a) und lit. c) bis lit. i) **keine Entscheidung** treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter zu einer **neuerlichen Sitzung** einzuladen.

Bei dieser neuen Sitzung liegt Beschlussfähigkeit vor:

- wenn ordnungsgemäß geladen
- nach Sitzungsbeginn eine ½ Stunde gewartet wurde
- ein Mitglied von jeder Gruppe vertreten ist

Über lit. b) kann ohne Beschlussfähigkeit nicht entschieden werden.

Abstimmung im SGA

Der Schulleiter führt den Vorsitz: er hat keine beschließende Stimme

- Jedes Mitglied hat eine Stimme
- Stimmenthaltung ist unzulässig
- Stimmübertragung ist unzulässig

Beschluss durch einfache Mehrheit:

- durch Mehrheit der Stimmen
- bei Stimmgleichheit:
 - in Entscheidungssachen entscheidet der Schulleiter
 - in Beratungssachen gilt der Antrag als abgelehnt

Beschluss durch 2/3 (qualifizierte) Mehrheit:

- es ist eine 2/3 Mehrheit in jeder Gruppe und
- eine Anwesenheit von 2/3 der Gruppen erforderlich

Verfahrensform

- Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen
- Unterausschüsse können eingesetzt werden.
- Geschäftsordnung kann eingesetzt werden (*wäre dem Landesschulrat zu melden*)
- Hält der Schulleiter einen Beschluss des SGA für rechtswidrig, hat er die Weisung des Landesschulrates einzuholen.

Vertretung bei Verhinderung

- der Schulleiter durch den Stellvertreter
- siehe § 64 Abs. 18 SchUG
- verhindertes Mitglied bestellt eine Vertretung aus dem Kreis der Stellvertreter
- befangene Mitglieder gelten als verhindert

Einzelprobleme und Fragen

- Schulveranstaltungen sind jeweils einzeln pro Veranstaltung zu beschließen, wobei konkrete Daten beschlossen werden müssen: wann? wo? wie lange? wohin? Kosten? u.ä.
- Beschlüsse des SGA sind rechtsverbindliche Akte und dürfen nicht boykottiert werden (z.B. Schulschikurse, Sprechtag...). Beschlüsse über Nichtdurchführung haben keine aufhebende Wirkung (z.B. Schulleiter, Lehrerkollegium, Dienststellen-ausschuss...)
Ausnahme: wenn sie vom Landesschulrat aufgehoben werden!
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann wegen der geänderten Diensterteilung ein Veto der Personalvertretung zu einer Verzögerung bis zur Entscheidung in 2. Instanz – Fachausschuss oder Zentralstelle der Personalvertretung – führen.
- Schulautonome Tage gibt es nur nach Beschluss im SGA

Einzelprobleme und Fragen

Amtsverschwiegenheit: über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen (...) und im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Amtshaftung: für den Schaden am Vermögen oder an Personen...
Voraussetzung für die Haftung sind Tatbestandselemente: Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit)

SGA ist ein Kollegialorgan, d.h. es haften jene Organwalter, die letztlich für den zustande gekommenen Beschluss gestimmt haben.

In der Praxis wird es jedoch im Hinblick auf § 64 Abs 16 des SchUG kaum zu Haftungsproblemen kommen, da der Schulleiter einen Beschluss aussetzen und die Weisung der Schulbehörde 1. Instanz einzuholen hat, wenn er einen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar hält.

Einzelprobleme und Fragen

Mitwirkung des SGA bei der Leiterbestellung:

- Die Dienstbehörde übermittelt dem SGA und DA die Bewerbungsunterlagen jener Bewerber, die die Erfordernisse erfüllen.
- Binnen 3 Wochen müssen SGA und DA eine begründete schriftliche Stellungnahme abgeben, die dem Kollegium zeitgerecht vorgelegt werden muss.

Bei Nichtbewährung eines Schulleiters während der ersten 4 Jahre seiner Amtszeit kann der SGA der Schulbehörde ein Gutachten übermitteln.

Einzelprobleme und Fragen

Richtlinien für mehrtägige Schulveranstaltungen:

- Rechtzeitige Information über:
Dauer, Reiseziel, Adresse der Unterkunft, Fahrpläne, Ausrüstung, Bekleidung, Kosten
- Unterkunft: geeigneter Aufenthaltsraum, ausreichend sanitäre Anlagen, räumliche Trennung der Geschlechter
- Sicherheit: muss gewährleistet sein. Auf spezielle Gewohnheiten, Gebräuche und Gefahren ist hinzuweisen
- Schüler sind auf Rechtsvorschriften hinzuweisen: SchUG, Jugendschutzgesetz, Straßenverkehrsordnung....

Einzelprobleme und Fragen

Besteht an der Schule **kein Elternverein**, so werden die Elternvertreter in den SGA nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und in geheimer Wahl gewählt:

- innerhalb der ersten 3 Monate
- eines jeden Schuljahres
- bis zur nächsten Wahl

Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los. Gleichzeitig werden die Stellvertreter gewählt. Bei Ungültigkeit der Wahl ist diese unverzüglich zu wiederholen.